

# Dresdner Nachrichten

**Meyer's Radfahrer-Anzüge  
Touristen-Anzüge  
Schlafrock-Meyer, Frauenstrasse 7.**

42. Jahrgang.

Dresden, 1897

Photographische  
**Apparate**  
in  
reichster Auswahl  
bei  
**Emil Wünsche**  
Moritzstr. 20  
(Nähe der Maximilian-Allee).  
Ausführlicher Catalog nach  
Anfragen gegen 20 Pfg. in  
Briefmarken.

**Geographisches**  
Wochenblatt Nr. 230, vom 27. Juni 1897.  
Inhalt:  
1. Die Inseln der Karibik  
2. Die Inseln der Ostsee  
3. Die Inseln der Nordsee  
4. Die Inseln der Mittelmeer  
5. Die Inseln der Indische Ozean  
6. Die Inseln der Südsee  
7. Die Inseln der Antarktis  
8. Die Inseln der Arktis  
9. Die Inseln der Nordpol  
10. Die Inseln der Südpol

**Sonnen-Schirme**  
in größter Auswahl  
**Schirmfabrik C. A. Petschke,**  
Wilsdrufferstr. 17, Annenstr. 9 (Stadthaus).

Grosses  
Lager!  
**Garten-  
Schläuche**  
Reinhardt Leupolt, Dresden-A.  
Wilsdrufferstr. 26.  
Telephon 282

**Vornehme Tapeten**  
von dekorativer Wirkung,  
sowie Original-Tapeten der ersten englisch. Fabriken empfohlen.  
**Tapetenhaus F. Schade & Co.,** Victoriastr. 2

**Waisenhausstrasse 34. L. Weidig. Waisenhausstrasse 34.**  
Neuheiten elegant garnirter Damenhüte. Regelmässige, persönliche Einkäufe und Modestudien in Berlin, Paris.

Nr. 173. Spiegel. Aufrechterhaltung der Reichsverfassung. Sozialrecht. Johannistag. Englisches Fest. Journalisten-Mathematische Witterung. **Donnerstag, 24. Juni.**

Bei der bedeutenden Auflage der „Dresdner Nachrichten“ ist es notwendig, die Bestellungen auf das **dritte Vierteljahr 1897** bei dem betreffenden Postamt sofort bewirken zu wollen, da ansonsten auf ungestörte Fortlieferung bez. rechtzeitige Realisierung des Blattes nicht gerechnet werden könnte.

Die Preisgebühren betragen bei den Kaiserl. Postanstalten im Reichsgebiet **vierteljährlich 2 Mark 75 Pf.**, in Österreich-Ungarn **2 fl. 53 Kr.** und im Auslande **2 Mark 75 Pf.** mit entsprechendem Postzuschlag.

Für Dresden nimmt die unterzeichnete Geschäftsstelle während der Abrechnung Bestellungen zum Preise von **2 Mark 50 Pf.** (einschließlich Bringerlohn) entgegen.

Neu- und Abbestellungen, sowie die Anfragen über erfolgte Wohnungsänderungen in Dresden, wolle man entweder persönlich anbringen oder schriftlich — nicht durch Fernsprecher — an die Geschäftsstelle gelangen lassen.

**Geschäftsstelle der „Dresdner Nachrichten“,**  
Markenstraße 38, Erdgeschoss.

**Aufrechterhaltung der Reichsverfassung.**

Uns gehen nachfolgende Ausführungen zu, von denen wir Grund haben zu glauben, daß sie sich mit den Ansichten des Fürsten Bismarck decken. Man schreibt uns:

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ weist die Behauptung zurück, daß Kaiser Hohenzollern beabsichtige, sich auf den Attentat der auswärtigen Angelegenheiten zurückzuziehen, die ausschliessliche Leitung der inneren Politik aber anderen Händen zu überlassen. Im Interesse der Aufrechterhaltung der verfassungsmässigen Zustände des Deutschen Reiches ist zu wünschen, daß das Dementi des offiziellen Blattes zutrifft. Der Versuch, den jetzigen Reichskanzler, bei dem wir übrigens niemals Gehörtsüberbürdung angenommen haben, dadurch zu entlasten, daß man ihm die Geschäfte der inneren Reichsverwaltung und die Verantwortlichkeit dafür abnimmt, würde nicht durchzuführen gewesen sein, ohne daß die ganze Kanzlerverfassung, die einen wesentlichen Theil der Reichsverfassung bildet und sich bewährt hat, durchlöcherter worden wäre. Wir sind ganz damit einverstanden, daß die volle Verantwortlichkeit und Geschlossenheit der Regierung im Reiche wie in Preussen wieder hergestellt und gleichzeitig der hohe Grad von Selbstständigkeit beibehalten wird, dessen sich die Leiter der dem Reichskanzler unterstellten Reichsämter in letzter Zeit zu erwehren hatten; aber das dazu geeignete Mittel besteht nicht in einer Loslösung des Reichskanzlers vom preussischen Staatsministerium, wie sie angeblich bei der Durchführung der Bismarck'schen Reichsverfassung vor sich gegangen ist, sondern umgekehrt in der Restitution des ursprünglichen innigen Zusammenhanges des Reichskanzlers mit dem preussischen Staatsministerium; diesen hatten wir für glücklich und erblickten darin eine der Hauptursachen der Betrübnis der Reichsverfassung im Laufe der letzten Jahre zu Tage getreten sind. Ohne diesen innigen Zusammenhang mit dem preussischen Ministerium hat der Reichskanzler entweder seinen Fall und schwaucht hin und her, oder er nimmt eine Stellung ein, die ihm nicht zukommt. Wenn er tatsächlich mit Geschäften bis zum Uebermass überlastet ist, so bietet das Stellvertretungsrecht genügend Mittel und Wege dar, dem abzuhelfen. Die Gefahr, die darin liegt, daß die Substituten ihren Vorgesetzten über den Kopf wachsen und als selbstständige Reichsämter mit eigener politischer Ueberzeugung und Initiative auftreten, kann jeder Reichskanzler, der für sein Amt das nötige Mass von Autorität, Energie und Leistungsfähigkeit mitbringt, leicht beheben. Unter dem Fürsten Bismarck sind derartige Klagen über das Ueberwachen der Staatssekretäre nie vorgekommen, obgleich selbst er bekanntlich unter Gehörtsüberbürdung, Fraktionen und inneren Widerständen genug zu leiden hatte. Jede Vindikation der Reichskanzlerschaft wird, einmal eingeführt, durch das Schwergewicht der Thatsachen zunächst de facto den Funktionen zu einer Kanzler gleichkommen. Damit würde aber ein weit höherer Anseh als zur Bildung von selbstständigen und verantwortlichen Reichsministerien gegeben sein, als er bisher in der Institution der Staatssekretäre und Stellvertreter vorlag. Wenn man den jetzigen Kanzler von der Verantwortung für die innere Politik durch Uebertragung derselben auf einen Bismarck'schen Stellvertreter wollte, welcher dadurch in Wirklichkeit nicht nur preussischer Ministerpräsident, sondern auch der Leiter der inneren Angelegenheiten des Reiches und der Chef aller Reichsämter würde, so müßte dieser erste Schritt vom Wege der reinen Kanzlerverfassung sehr bald dazu führen, daß die Notwendigkeit einer weiteren Theilung der Aemter nach Maßgabe der üblichen Ministererforderung sich herausstellte und dann mit prinzipiellen verfassungswidrigen Gründen nicht mehr abzuwehren wäre. Wir hätten dann Reichsminister und die Depositionsbescheid des Bundesraths, d. h. die Beseitigung des föderativen Charakters des Deutschen Reiches würde unvermeidlich sein. Die Mitwirkung der Einzelstaaten an der gemeinsamen Reichspolitik würde mit der Zeit ganz aufhören, und die unitarische Tendenz der Reichsministerien würde die auf ihre Selbstständigkeit bedachten Einzelstaaten zum Widerstande zwingen und damit das feste Gefüge des Reiches lockern. Deshalb: principis obsta!

Außerdem wird bei der jetzigen Diskussion der Ministerfragen die Stellung des Reichskanzlers in einer Weise aufgefaßt, die mit ihrer verfassungsmässigen Bestimmung nicht in Einklang zu bringen ist. Man geht davon aus, daß die Politik für das Deutsche Reich durch den Reichskanzler und nur durch ihn persönlich vertreten werde. Das ist irrthümlich. Die Verantwortlichkeit für unsere Politik beruht auf der Gesamtheit der deutschen Staatsministerien und ihren Anordnungen an ihre Bundesrathsbevollmächtigten, aber nicht auf der Persönlichkeit des Reichskanzlers. Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers reicht nicht weiter als die Kompetenz des Reichspräsidenten, welches vom Könige von Preussen mit dem Kaiserthitel geführt wird. Verfassungsmässig ist der Reichskanzler oberster Chef der Reichsverwaltung und aller Aemter derselben; in der Reichsverfassung aber hat er gar nichts zu sagen, soweit er nicht als Bevollmächtigter des preussischen Staatsministeriums spricht, wozu er Mitglied des letzteren sein muß. Ist er dies nicht, und hat er die Vollmacht des preussischen Staatsministeriums nicht, sondern nur den Reichskanzlerposten, so steht ihm nichts als der formale Vorbehalt und die Geschäftsleitung im Bundesrathe zu. In Fragen der Gesetzgebung hat er zu schweigen, und der Mund auf diesem Gebiete wird ihm erst geöffnet, wenn er als Bevollmächtigter des preussischen Staatsministeriums spricht. In dieser Eigenschaft aber ist er nicht berechtigt, eine andere Meinung als die des preussischen Staatsministeriums zu vertreten, und er muß entweder der Zustimmung seiner preussischen Kollegen, wie das in den einfachen Dingen regelmäßig der Fall sein wird, ohne Nachfragen gewiß sein, oder er muß mit einem Konfinkum der Majorität des preussischen Staatsministeriums im Bundesrathe sitzen, resp. dort mit den übrigen deutschen Regierungen in seiner Eigenschaft als preussischer Minister für deutsche Angelegenheiten verhandeln. Die ganze legislative Bedeutung des Reichskanzlers steht und fällt mit seiner Eigenschaft als Mitglied des preussischen Staatsministeriums. Sobald er sich von diesem geschäftlich trennt, dessen Anordnungen weder kennt, noch einholt, sondern dem Bundesrathe und den deutschen Regierungen „selbstständig als Kanzler“ gegenübertritt, ohne das preussische Staatsministerium hinter sich zu haben, verläßt er den Boden seiner verfassungsmässigen Kompetenz und würde, wenn ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz auch nur in Preussen bestünde, nach Maßgabe desselben gerichtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

Aus dieser rechtlichen verfassungswidrigen Stellung des Reichskanzlers ergibt sich zur Evidenz, daß eine Theilung seiner jetzigen Kompetenz und Verantwortlichkeit auf mehrere Persönlichkeiten, einerlei welche Amtstitel dieselben führen würden, wegen des Zusammenhanges von Verwaltung und gesetzgeberischer Initiative in den obersten Regionen der Regierung nicht durchführbar ist, ohne daß vorher die Befugnisse des Reichskanzlers umgehaltet und die Verfassung des Reiches centralistisch reformirt wird, insofern sich die Bundesstaaten nicht mehr belagern könnten, wenn ihnen statt des bisherigen Reichskanzlers, also statt des ersten und verantwortlichen Beamten der Reichsverwaltung des Reiches und Ausfühlers der Reichspolitik, lediglich selbstständige Reichsminister entgegenstünden, die den Bundesrathe als ständiges Kollegium erscheinen ließen und die Politik des Reiches nach ihrem Ermessen lenkten, wenn sie die Zustimmung des kollektiven Reichspräsidenten dazu hätten.

**Kernrechts- und Kernrechts-Berichte vom 23. Juni.**

Wiesbaden, 8 1/2 Uhr Abends. Reichstags-Schiedsgericht. Bisher worden für Anger (Centrum) 661 und für Wilmers (Recht. Volksp.) 1156 Stimmen gewählt.

Berlin, Reichstag. Die Beratung der Handelsorganisationsvorlage wird fortgesetzt. Bei § 91, der von den Innungs-Schiedsgerichten handelt, beantragen Abg. Auer und Genossen einen Antrag dahin, die Entscheidung über eingereichte Klagen habe innerhalb 14 Tagen zu erfolgen, widrigenfalls der Kläger die Gewerbebehörde, oder wo solche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte anrufen dürfe. — Abg. Stab-berger (Soz.) führt zur Begründung an, daß bei den Innungs-Schiedsgerichten die Sache nur sehr verwickelt werde. — Abg. Gamp (Rechtsp.) stimmt der Tendenz des Antrags zu. Die Frist von 14 Tagen zu kurz bemessen, um eine Vereinbarung zwischen den Innungen herbeizuführen zu ermöglichen. Er bittet, die Beratung dieses Paragraphen einstweilen auszuweichen. Das Haus stimmt diesem Vortrage zu. — § 93 geändert gegen Entscheidung einer Innung oder eines Innungs-Schiedsgerichts die Klage bei dem ordentlichen Gericht binnen einer Monatsfrist von zehn Tagen. Ein Antrag Auer will diese Monatsfrist auf einen Monat ausdehnen. Ein Antrag Richter und Genossen will die Klage auch bei dem Gewerbegericht zulassen, wo ein solches besteht. — Der Antrag Auer wird angenommen, der Antrag Richter abgelehnt. — § 94 erklärt die Innungen für befugt, die zur Innung gehörigen Betriebe in Bezug auf Befolgung der geschäftlichen und statistischen Bestimmungen zu überwachen. — Ein Antrag Döge und Genossen (Recht. und Centrum) will hieron die Räume ausnehmen, welche Bestandtheile landwirtschaftlicher oder fabrikmässiger Betriebe sind. Ein Antrag Richter will diese Ausnahme nicht nur auf die betr. Räume erstrecken, sondern überhaupt auf Betriebe von Handwerken, welche in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben beschäftigt sind. — Der Antrag Richter wird abgelehnt, der Antrag Döge angenommen. In § 100 bezeichnen die Bestimmungen über die Zwangsinnungen. — Abg. Richter (Rechtsp.) beantragt, die Bestimmungen, wonach die Voraussetzung für Bildung einer leistungsfähigen Innung schon dann als vorhanden gelten soll, wenn 20 Handwerker beitragspflichtig sind. — Minister Briesch hält ebenfalls diese in der Re-

gelungsvorlage nicht enthalten genehmigte Vorchrift für zu schablonenmäßig; es sei besser, diese Vorchrift fallen zu lassen. — Der Antrag Richter wird einstimmig angenommen, dagegen wird ein Antrag Richter abgelehnt, Einladungen zur Theilnahme an der Abstimmung über Errichtung einer Zwangsinnung nur durch besondere Mittheilung an jeden Beteiligten und nicht auch durch örtliche Befragung erfolgen zu lassen; ebenso ein zweiter Antrag Richter, daß die Bildung der Zwangsinnungen schon als abgelehnt gelten soll, wenn sich nicht die Mehrheit der zur Abstimmung Aufgeforderten (statt der zur Abstimmung Erschienenen) dafür ausgesprochen habe. Für diese Anträge stimmte die ganze Linke, Polen und Prinz Alexander-Hohenlohe. — § 100, Absatz 2, handelt davon, inwieweit der Zwangsinnung auch Handwerker beizutreten haben, welche in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind bez. Hausgewerbetreibende. — Abg. Richter beantragt, diesen Absatz zu streichen. Ein Antrag Gamp (Rechtsp.) will den bezeichneten Personen, ehe sie der Beitragspflicht unterworfen werden können, Gelegenheit geben zur Uebersetzung hierüber. Dieser Antrag wird zunächst als Zusatz zum Absatz 2 angenommen. — Ueber den Antrag Richter, den zu erweitern Absatz 2 ganz zu streichen, wird Abstimmung notwendig. Der Antrag, für den die Linke, Polen, Welfen, Einzelne vom Centrum und Prinz Hohenlohe stimmten, wird mit 143 gegen 110 Stimmen abgelehnt. Die Antiminen enthalten sich der Abstimmung. — In § 103 beginnen die Vorschriften über die Handwerkerkammern. Ein Antrag Auer will § 103, allen zu Kostenbedingungen herausgegebenen Handwerkern das Wahlrecht zu geben, auch wenn sie weder einer Innung noch einem Gewerbeverein angehören, wird abgelehnt; ebenso ein Antrag Auer, daß die nicht mehr aktiven Handwerker wählbar zu machen. § 103 wird auf Antrag Döge (Centrum und Rechte) in etwas veränderter Form angenommen. Danach sollen die Kosten der Handwerkerkammern von den Gemeinden getragen werden, nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde, also nicht unbedingt nach Verhältnis der Zahl der den Gemeindebezirken angehöriger selbstständiger Handwerksbetriebe. Mit § 126 beginnen die allgemeinen Vorschriften über die Verhältnisse der Innungen. Der Paragraph lautet: Für die Personen unter 17 Jahren, die mit technischen Hilfstätigkeiten nicht bloss vorübergehend beschäftigt werden, gilt die Vermuthung des Lehrverhältnisses. Ein Antrag Richter will den Absatz 4 streichen, um ihn als § 128 unter besondere Bestimmungen für die Handwerker einzuführen, insofern er als hauptsächlich nur für das Handwerk geltend machen soll. — Abg. v. Stamm (Rechtsp.) stimmt diesem Antrag zu. Nach kurzer Debatte wird auf Wunsch Richter und unter Zustimmung v. Stamm der § 128 ganz gestrichen. Bei den besonderen Bestimmungen für die Handwerker nahmen die Abg. v. Webermann, Graf Bernstorff-Neschen und Gen. den Antrag wieder auf, daß von 1905 an nur die zur Führung des Meisterlehres Berechtigten Lehrlinge stellen dürfen. Minister Briesch erklärt, daß die verbündeten Regierungen dabei verbleiben, eine solche Bestimmung schlicke den Verhältnissen nachweislich in sich, und die verbündeten Regierungen würden niemals ihre Zustimmung dazu geben. Bestimmere man das Jahrgang dieses Gesetzes recht noch mit dieser Bestimmung, so werde es untergehen. — Der Antrag wird abgelehnt. Dafür stimmen nur kleine Bruchtheile der Konservativen und des Centrum, sowie die Antiminen. Sodann wird auf § 91 zurückgegriffen und der Antrag Auer in der Fassung angenommen, daß die Klage bei Gewerbebehörden oder ordentlichen Gerichten hantball sein soll, falls die Innung oder das Innungs-Schiedsgericht den ersten Termin nicht innerhalb acht Tagen nach Eingang der Klage anberaunt. Bei den Uebergangsbestimmungen, Artikel 6, beantragen die Abgeordneten Richter und Auer, die in der Vorlage nicht enthaltene, erst bei der zweiten Lesung beschlossene Bestimmung wieder zu streichen, wonach bestehende privilegierte Innungen auch ohne die Voraussetzung des § 100, also auch ohne Abstimmung über den Willen der Mehrheit der Interessenten, sich in Zwangsinnungen stellen umwandeln könnten. — Der Antrag wird in namentlicher Abstimmung mit 170 gegen 126 Stimmen abgelehnt. — Für denselben stimmten vom Centrum v. Hertling, v. Lieber, Moritz, Schmidt-Rain, ferner die Polen und die geschlossene Linke. — Morgen: Zeit der Gewerbebehörde, Selbststadt und Nachtragsrat. Zu der Gewerbebehörde liegt nur noch ein vom Abg. Singer angelegener Artikel 10 vor, welcher die Bestimmungen der Vorlage betr. Arbeiterkassen in der Konfektionsbranche in dieses Gesetz einreihen will. Ferner ist noch die Gesamtbestimmung vorzunehmen, um die Resolution zu erledigen.

Berlin. Das Abgeordnetenhaus nahm heute einen Antrag der Konservativen, betreffend Reichsfinanz und Reichsverkaufskontrolle, fast einstimmig an, nachdem Minister v. Hammerstein erklärt hatte, die preussische Regierung habe beschlossene, für Preussen durch Polizeiverordnung die obligatorische Reichszeichnung allgemein durchzuführen und zugleich den Reichskanzler zu eruchen, in demselben Sinne auf die wenigen anderen Staaten einzuwirken, die noch keine Reichsbau haben; dann sei die Grundlage gegeben, um auch der Frage der Kontrolle des Reichsverkaufs näher zu treten.

Berlin. Im Herrenhaus findet morgen die erste Beratung der Vereinsgesetznovelle statt.

Berlin. Der königliche Oberregierungsath im Ministerium des Innern, Morgenstern zu Dresden, erhielt den rothen Adlerorden 3. Klasse.

Berlin. Der Reichstagsklub steht unmittelbar nach der Erledigung der zur Gewerbeordnung als Artikel 10 gestellten Anträge und der Resolutionen zu derselben, des Nachtragsrats und des Selbststadt als Freitag in Aussicht. Der Senatensconvent beschloß heute, andere Gegenstände nicht mehr zur Verhandlung zu bringen, womit die verbündeten Regierungen auch einverstanden sind.

Berlin. Der „Hamburger Börsenhallen“ wird aus Berlin geschrieben: Hr. v. Stamm hat in letzter Zeit nach verschiedenen Seiten, von denen er um Förderung nationalpolitischer Zwecke, beizubehalten auch in Marinefragen, engagieren wurde, auf das Unerwartlichste erklärt, daß er von der aktiven Politik sich vollständig zurückziehen entschlossen sei. — Der Reichstagsabgeordnete von Neu-Stettin, Prof. Dr. Briesch, ist aus der Praktion der deutschlosen Reformpartei ausgeschieden. — Im Mai d. J. haben 2605 Schiffe, gegen 1702 im Mai v. J., mit einem Netto-Raumgehalt von 201,650 Register-tonnen (1896: 130,935 Register-tonnen) den Kaiser-Wilhelm-Kanal benützt.

Berlin. Die Entscheidung über Personalveränderungen in den hohen Reichsämtern dürfte, der „Preuztg.“ zufolge, erst im August fallen, nach der Rückkehr des Kaisers aus Russland. — Die reichsgesetzliche Regelung des Hypothekenbankwesens ist jetzt wieder

Pfund's  
 Berliner  
 Gmderwiltz,  
 Dresden  
 Markter Gber. Pfund, Buchhändler, 799.